

Gründungsbegleitende Vereinbarung

über die Ausgestaltung und Organisation
einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b SGB II

zwischen

der Agentur für Arbeit Bonn,
Villemombler Strasse 101,
53123 Bonn,
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung

und

dem Rhein-Sieg-Kreis,
Kaiser-Wilhelm-Platz 1,
53721 Siegburg,
vertreten durch den Landrat

- zusammen nachfolgend auch bezeichnet als Vereinbarungspartner -

Präambel

Seit Gründung der ARGE Rhein-Sieg zum 01.07.2005 arbeiten die Agentur für Arbeit Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur Erbringung von Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zusammen.

Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung war es, die jeweiligen Kompetenzen und Stärken der beiden Träger zum Wohle der Arbeitsuchenden und deren Angehörigen bestmöglich zu nutzen.

Für das Jahr 2011 ist diese Zusammenarbeit nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende auszugestalten, unabhängig von der Entscheidung des Rhein-Sieg-Kreises, die Anerkennung als zugelassener kommunaler Träger nach diesem Gesetz anzustreben oder nicht.

Die Vertragspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Rhein-Sieg-Kreis dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer vorzunehmender Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse konstruktiv und einvernehmlich zu lösen.

Im Folgenden treffen die Träger Absprachen zur näheren Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung nach § 44 b Abs. 2 SGB II.

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Vereinbarungspartner bilden in Fortsetzung der bisherigen ARGE im Rhein-Sieg-Kreis zum 01.01.2011 eine gemeinsame Einrichtung nach § 44 b Abs.1 SGB II.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Rhein-Sieg“.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in 53757 St. Augustin.
- (4) Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der beiden Leistungsträger nach dem SGB II wahr, sofern nicht durch Beschluss der Trägerversammlung eine Übertragung auf einen Leistungsträger oder einen Dritten gemäß § 44 c Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB II erfolgt.

§ 2 Organe der gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe
 - die Trägerversammlung
 - die Geschäftsführung
- (2) Die Vereinbarungspartner legen hinsichtlich der Besetzung des Vorsitzes der Trägerversammlung und der Geschäftsführung fest, dass ein Träger immer den Vorsitzenden der Trägerversammlung und den stellvertretenden Geschäftsführer und der andere Träger den Geschäftsführer und den stellvertretenden Vorsitzenden der Trägerversammlung stellt.

§ 3 Trägerversammlung

- (1) Der Trägerversammlung obliegen die Aufgaben nach § 44 c SGB II.
- (2) Die Trägerversammlung hat acht stimmberechtigte Mitglieder. Jeweils vier Mitglieder werden von der Agentur für Arbeit Bonn bzw. dem Rhein-Sieg-Kreis benannt. Der Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, auch Vertreter der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in die Trägerversammlung zu berufen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Bei Verhinderung des Mitglieds und seines Vertreters kann das Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied der Trägerversammlung übertragen.
- (3) Die Trägerversammlung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (4) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden im Regelfall am Sitz der gemeinsamen Einrichtung statt. Sitzungen sind mindestens viermal jährlich einzuberufen, darüber hinaus, wenn der Geschäftsführer oder ein Mitglied der Trägerversammlung es verlangt.
- (5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei von der Agentur für Arbeit Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises benannte Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet grundsätzlich nach § 44 c SGB II die Stimme des Vorsitzenden. Die Agentur für Arbeit Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis streben auch bei Vorliegen unterschiedlicher Auffassungen einvernehmliche Lösungen an, wie dies schon in der bisherigen Zusammenarbeit der Fall gewesen ist.
- (7) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Beirat

- (1) Die gemeinsame Einrichtung verfügt gemäß § 18d SGB II über einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus XXX Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Trägerversammlung benannt.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Eingliederung

- (1) Grundlage für die Planung und Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen ist das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm. Das Arbeitsmarktprogramm wird in der Trägerversammlung zwischen den Trägern einvernehmlich abgestimmt, soweit Zielvorgaben der Träger dem nicht entgegenstehen.
- (2) Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung arbeitet die gemeinsame Einrichtung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarkts zusammen.

§ 6 Kundenzufriedenheit

- (1) Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen bürgernah und serviceorientiert.
- (2) Neben der stetigen Prozessverbesserung zur Erzielung einer hohen Kundenzufriedenheit streben die Vertragspartner den Einkauf der Dienstleistung „Service Center“ für die Durchführung der Telefonie im Bereich der Grundsicherung an.

§ 7 Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie ist nicht befristet. Sie erlischt, sobald der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger wahrnimmt.

Bonn,

(Schmickler-Herriger)

Vorsitzende Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit Bonn

Siegburg,

(Frithjof Kühn)

Landrat des
Rhein-Sieg-Kreis